



## ERASMUS+ 2023/24- Hinweise zur Zuwendungsvereinbarung (Projekt KA 131, 2023 – Studienaufenthalte 2023/24)

### I. Höhe der Förderung

Wie bereits angekündigt, fallen die monatlichen Fördersätze im ERASMUS+ - Programm je nach Ländergruppe unterschiedlich aus. Für das kommende Programmjahr wurden folgende Beträge pro Monat (à 30 Tage) bundesweit festgelegt:

**Ländergruppe 1** /höhere Lebenshaltungskosten (Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden sowie das Vereinigtes Königreich):

**600,- EUR**

**Ländergruppe 2** /mittlere Lebenshaltungskosten (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern):

**540,- EUR**

**Ländergruppe 3** /niedrigere Lebenshaltungskosten (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn):

**490,- EUR**

Soweit ein Aufstockungsbetrag für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen beantragt wurde, werden der jeweiligen Monatsrate 250,- EUR hinzuaddiert.

Der ERASMUS+ Zuschuss wird **bei einem einsemestrigen Aufenthalt für maximal 4 Monate (120 Tage)** bewilligt und **bei einem zweisemestrigen Aufenthalt für maximal 9 Monate (270 Tage)**; hinzu kommen ggf. die Zusatztage für *Green Travel*. Ist der tatsächliche Studienaufenthalt kürzer als die genannten Maximalzeiträume der finanziellen Förderung, wird der Zuschuss für die tatsächliche Dauer des Aufenthalts gezahlt (s., Artikel 2.4 der Zuwendungsvereinbarung). Bei Verkürzung des Aufenthalts von zwei Semestern auf eines können maximal 4 Monate gefördert werden.

Der ERASMUS+ Zuschuss wird **nur für im Gastland** absolvierte Studienzeiten gezahlt; Online-Studien vom Heimat – oder einem Drittland aus werden nicht finanziell gefördert. Gefördert werden kann nur der „akademisch notwendige“ Aufenthaltszeitraum an der Gasthochschule einschließlich vorbereitender Sprachkurse im Gastland und /oder Orientierungsveranstaltungen an der Gasthochschule, nicht jedoch Reisetage o. ä. (Ausnahme: *Green Travel*, soweit beantragt).

In Artikel 3.3 der Zuwendungsvereinbarung sehen Sie, welchen Gesamtförderbetrag wir den uns bisher vorliegenden Daten zufolge für Ihren Aufenthalt errechnet haben); bitte prüfen Sie diese Angaben, bevor Sie die Vereinbarung unterschreiben. Sie erhalten **75 % des genannten Gesamtbetrages im August oder September 2023 (bzw. bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester bis Ende Dezember 2023)**, sofern wir die Zuwendungsvereinbarung mit Ihrer Unterschrift rechtzeitig erhalten; die restlichen 25% der Gesamtsumme werden wir **nach Beendigung des Aufenthalts** auszahlen, **nachdem** Sie uns die **Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule** (und ggf. die Sprachkurs-Teilnahmebestätigung) eingereicht und den **EU-Online-**

**Fragebogen (EU-Survey)** ausgefüllt haben. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer, die nach dem 1. Semester zurückkehren, die 2. Zahlung voraussichtlich im **März/April 2024** erhalten und diejenigen Teilnehmer, die nach dem 2. Semester zurückkehren, im **August/September 2024**.

Beachten Sie bitte, dass die Förderung prinzipiell nur ab einer **mindestens zweimonatigen Studiendauer im Gastland** möglich ist, bei einem kürzeren Studienzeitraum muss der Zuschuss **vollständig zurückgezahlt** werden.

## II. Verlängerung des ERASMUS-Aufenthalts

Wenn Sie Ihren ERASMUS-Aufenthalt von einem auf zwei Semester verlängern wollen (nur möglich, wenn Sie im 1. Semester des Studienjahrs 2023/24 beginnen), beantragen Sie die Verlängerung bitte spätestens zum **15. November 2023** – hierzu genügt eine Mitteilung an [freihoff@uni-trier.de](mailto:freihoff@uni-trier.de). Sofern uns ausreichende Mittel für die Verlängerung zur Verfügung stehen und Ihre Gasthochschule und Ihr/e Fachkoordinator/in in Trier der Verlängerung zustimmen, wird Ihre Zuwendungsvereinbarung entsprechend angepasst.

Entsprechendes gilt, wenn Sie zu Beginn Ihres Aufenthalts feststellen sollten, dass das Studium an Ihrer Gasthochschule einige Tage oder Wochen länger dauern wird, als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben – in diesem Fall sollten Sie spätestens einen Monat vor dem ursprünglich angegebenen Enddatum eine Verlängerung beantragen, damit ggf. der maximal mögliche Förderzeitraum ausgeschöpft werden kann.

## III. Zero Grant – Zeitraum

In vielen Fällen wird der tatsächliche Studienaufenthalt an der Gasthochschule über den jeweiligen Zeitraum der finanziellen Förderung (s. I.) hinaus andauern. In diesen Fällen gilt die Zeit zwischen dem Ende der finanziellen Förderung und dem Ende des Studienaufenthalts als sogenannte „Zero Grant-Periode“, d.h. sie ist Teil Ihres ERASMUS-Förderzeitraums, auch wenn kein finanzieller Zuschuss mehr gezahlt wird, da Sie auch in dieser Zeit die übrigen Leistungen des ERASMUS-Programms in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass nur in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckte Zeiträume finanziell gefördert werden. Sollte die nach Ihrer Rückkehr einzureichende Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule dokumentieren, dass Sie Ihren Aufenthalt früher begonnen und/oder später beendet haben als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben, gilt die Zeit, die außerhalb des Geltungszeitraums der Zuwendungsvereinbarung liegt, in jedem Fall als Zero Grant - Periode (- d.h. auch, wenn der maximale Förderzeitraum noch nicht ausgeschöpft ist).

**Bitte beachten Sie:** Sie können pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) jeweils für maximal 12 Monate aus ERASMUS gefördert werden, **wobei ggf. auch Zero Grant-Perioden mitzählen**. Dies bedeutet, dass Sie beispielsweise im Fall eines neunmonatigen ERASMUS-Aufenthalts einen zweiten ERASMUS-Studien- oder Praktikumsaufenthalt in derselben Studienphase noch im Umfang von bis zu 3 Monaten durchführen können. Hierbei sind ggf. auch die Mindestlaufzeiten für ERASMUS-Aufenthalte zu beachten.)

## IV. Vorbereitende Sprachkurse im Ausland

Wenn Sie vor Beginn Ihres Studiums an der Gasthochschule einen **Sprachkurs im Gastland** planen (an Ihrer Gasthochschule oder an einer externen Sprachschule) kann diese Zeit in den Förderzeitraum einbezogen werden, sofern dieser nicht bereits durch die Studiendauer an der Gasthochschule ausgeschöpft wird. Dazu

ist es erforderlich, dass der Zeitraum des Sprachkurses in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckt ist (s. Artikel 2.1 und 2.2. der Zuwendungsvereinbarung). Nach Beendigung des Aufenthalts benötigen wir dann zusammen mit Ihrer Aufenthaltsbescheinigung (s. 2.6 der Zuwendungsvereinbarung) **eine Teilnahmebescheinigung im Original mit dem genauen Anfangs- und Enddatum des Sprachkurses.**

V. Wichtig, bevor Sie die Zuwendungsvereinbarung unterschreiben:

**Learning Agreement:**

Bitte beachten Sie, dass das Learning Agreement ein Bestandteil der Zuwendungsvereinbarung ist und diese erst dann gültig ist, wenn uns außer der unterschriebenen Zuwendungsvereinbarung auch Ihr Learning Agreement für den Aufenthalt vorliegt. Sollte Ihr Learning Agreement nach Antritt des Aufenthalts noch ausstehen, müssen wir ggf. bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückfordern.

**Immatrikulationsbescheinigung:**

Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie während des gesamten Studienzeitraums an der Gasthochschule an der Universität Trier immatrikuliert sind. Bitte reichen Sie daher zusammen mit Ihrer Zuwendungsvereinbarung eine Immatrikulationsbescheinigung der U. Trier für das Semester ein, in dem Ihr Aufenthalt beginnt (wenn Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Zuwendungsvereinbarung für das betreffende Semester noch nicht zurückgemeldet sind, senden Sie uns die Bescheinigung bitte unmittelbar nach erfolgter Rückmeldung zu). Wenn sich Ihr Aufenthalt über zwei Semester erstreckt, benötigen wir für beide Semester eine Immatrikulationsbescheinigung von Ihnen, d.h. reichen Sie die Bescheinigung für das 2. Semester bitte zu gegebener Zeit nach. (Fristen s. S. 2 der Zuwendungsvereinbarung.)

**Adresse Ihres 1. Wohnsitzes:**

Bitte prüfen Sie, ob die als Ihr 1. Wohnsitz eingetragene Adresse korrekt ist. Es ist erforderlich, dass Sie uns bis zum Erhalt der letzten Förderrate jeweils unverzüglich über Änderungen informieren.

**Zu Artikel 2.1 /2.2 der Zuwendungsvereinbarung:**

Hier ist das uns bisher bekannte Anfangs- und Enddatum Ihres Studienaufenthalts angegeben. Wir bitten Sie, diese Daten zu prüfen und sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn der hier angegebene Zeitraum Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum nicht vollständig umfasst, da die Förderung nur für Zeiträume gezahlt werden kann, die durch die hier angegebenen Daten abgedeckt sind. Unproblematisch ist dagegen, wenn die hier angegebenen Daten einige Tage über Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum hinausgehen, da die endgültige Förderdauer erst nach Ihrer Rückkehr auf der Basis der einzureichenden Aufenthaltsbestätigung der Gasthochschule ermittelt wird. (s. auch II. bis IV.)

Bitte senden Sie **zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdrücke** der Zuwendungsvereinbarung (d.h. Originale in Papierform, keine Scans oder Kopien) ggf. zusammen mit Ihrer **Immatrikulationsbescheinigung** für das kommende Semester bis zum **24. Juli 2023 (bzw. bei Studienbeginn im 2. Semester bis zum 30. November 2023)** an:

**Universität Trier, International Office, z. Hd. Frau Schneider, 54286 Trier  
(oder Einwurf in das Postfach des International Office im Erdgeschoss des V-Gebäudes)**

Bis Ende August 2023 (bzw. Ende Dezember 2023 bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester) erhalten Sie dann ein auch unsererseits unterschriebenes Exemplar der Stipendienvereinbarung sowie eine Programmbescheinigung an die von Ihnen auf S. 1 der Zuwendungsvereinbarung angegebene Adresse zurück.